

Meinertz, Münster i. W., 12. Band, 4. bis 5. Heft.) 8^o (244).
Münster i. W. 1927, Aschendorff. M. 10.65.

In der vorliegenden Schrift wird eine neue Untersuchung der Parabel von den Arbeiten im Weinberge vorgelegt und eine neue Auslegung ihres Hauptgedankens geboten: *Gott belohnt den inneren Arbeits- und Opferwillen in ganz gleicher Weise wie die äußere Arbeits- und Opfertat.*

Verfasser behandelt zuerst die Bild-, dann die Sachhälfte des Gleichnisses, hier wieder die vier bisherigen Auslegungen, die er widerlegt, dann seine Erklärung, für die er als Beweise die Parabel selbst, den Zusammenhang und die Ethik Jesu vorführt. Man darf das Gespräch des Hausvaters mit den zuletzt eingestellten Arbeiter nicht übersehen. Diese trifft keine Schuld, daß sie nur eine Stunde arbeiteten; sie wollten arbeiten, konnten und durften es aber nicht. Ihre Arbeitswilligkeit bildet den vollen Rechtstitel für ihre Gleichstellung mit den ersten Arbeitern, ihr Arbeitswille ist fähig, einen eigentlichen Rechtstitel auf gleiche Bezahlung mit den ersten Arbeitern zu schaffen, weil sie dem Willen nach die Arbeit auf sich nehmen. Der Hausvater verteidigt seinen Standpunkt von demselben äußerlichen Standpunkt aus, den die ersten Arbeiter einnehmen. Die anderen Ausleger übersehen das klare Naturgesetz von der gleichen Güte gegen alle und glauben, die vermeintliche Ungüte des Hausvaters sei höchste Güte. Im Zusammenhang mit Mt 19, 16—26, verkündet Jesus: 1. Alle Menschen, arm und reich, können die gewöhnliche Stufe der Seligkeit erlangen; 2. alle Menschen, ob sie in der Welt bleiben oder sie verlassen, können auch die höhere Stufe der Gottwohlgefälligkeit, d. h. die Vollkommenheit, und damit eine höhere Stufe der Seligkeit erreichen. Ferner stellt die Parabel einen wirklichen Lohn in Aussicht für beide genannten Klassen von Menschen und dabei legt Gott den tiefsten inneren Maßstab an ihre Leistungen an — ganz im Einklang mit der Ethik Jesu. So enthält die Parabel die Freudenbotschaft Jesu über Lohn und Vollkommenheit.

Man muß gestehen, daß bei der neuen Erklärung manche Unklarheiten und Schwierigkeiten schwinden, und daß die Parabel sozusagen in einem neuen Licht erscheint. Der gelehrte Verfasser hat damit die Parabelforschung um eine wertvolle Erkenntnis bereichert, für die wir ihm dankbar sind.

Wien.

Innitzer.

- 6) **Die Pauluskatenen.** Nach den handschriftlichen Quellen untersucht von *Dr Karl Staab*, Privatdozent an der Universität München (Scripta Pontificii Instituti Biblici). Gr. 8^o (VIII u. 284). Mit 7 Tafeln in Lichtdruck. Rom 1926, Verlag des Päpstl. Bibelinstitutes.

Es ist eine schöne Frucht deutscher Gelehrsamkeit und deutschen Fleißes, die uns der ehemalige Kaplan der Anima in Rom hier schenkt, nachdem er schon früher die griechischen Katenenkommentare zu den katholischen Briefen in den „*Biblica*“ (1924), 296—353, untersucht hatte. Verfasser hat gründliche Arbeit geleistet: er durchforschte die Bibliotheken von Rom, Florenz, Mailand, Venedig, Paris, Jerusalem, Kairo, Wien, München und anderer Städte, baute nur auf den Handschriften auf, bezog aber auch die Druckausgaben der Katenen ein und kann sagen, er habe mindestens Dreiviertel der existierenden handschriftlichen Textzeugen verwertet. Wahrlich eine schwierige, aber verdienstliche und erfolgreiche Pionierarbeit!

Staab scheidet die Katenenkommentare zu den paulinischen Briefen in zwei große Gruppen, in namenlose und benannte; die erste wieder in den Typus Vaticanus, Monacensis, Parisinus, die zweite in den Typus von Nicetas, Oekumenius, Theophylakt. Alle diese Familien führt uns nun

Staab in ihren Textzeugen vor, prüft und würdigt sie und untersucht ihr gegenseitiges Verhältnis, wo ein solches aufscheint. Manch interessantes Streiflicht fällt daraus auf die Geschichte der griechischen Paulusexegese überhaupt. Besonders eingehend und umfangreich ist die Untersuchung des Pseudo-Ökumenius- und Theophylakt-Typus. Leider kann hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Zum Schlusse unterrichtet uns Verfasser über das Ergebnis seiner Untersuchung. Ein klares Bild der griechischen Väterexegese zu den paulinischen Briefen besitzen wir nicht und werden es auch kaum gewinnen können. Aber die Katenenforschung erweitert immerhin diese Kenntnis. Zerstreute Angaben der alten Literatur, besonders aus Hieronymus, Origenes, Ebedjesu, Kyrill von Alexandrien, Leontius, Photius u. a. lassen uns einen Überblick über die griechischen Paulusexegeten und die Reichhaltigkeit ihrer Angaben gewinnen. Aber es ist verhältnismäßig nur wenig von diesen Schätzen erhalten geblieben, auch davon nur wenig bisher uns erschlossen, es liegt ungehoben in den Katenenhandschriften. Umso lebhafter ist unser Wunsch, der verdienstvolle Katenenforscher Staab möge uns bald noch reichere Früchte seiner mühevollen Arbeit schenken, die Herausarbeitung des Gehaltes der Katenen für die Paulusexegese und deren Geschichte. Für das vorliegende Werk aber gebührt ihm unser aufrichtiger Dank und vollste Anerkennung,

Wien.

Innitzer.

7) **De bonitate et malitia actuum humanorum doctrina S. Thomae**

Aqu. Brevis commentar. in Summae theol. 1. 2. qq. 18—21.

Auctore *Victore Cathrein S. J.* 8^o (148). (Museum Lessianum — Section philosophique Nr. 9.) Louvain 1926.

Das Büchlein ist ein schlichter, klarer, textloser Kommentar zu den genannten qq., der sich streng an die goldene Regel hält, den Autor aus sich zu erklären. Mit Umsicht werden dazu die erläuternden Stellen aus anderen Schriften des heiligen Thomas herangezogen und zur Ergänzung kleine Korollarien und ein sehr wertvoller Exkurs de origine principiorum moralium nach dem heiligen Thomas beigelegt. Das Werk ist ein wertvoller Beitrag nicht bloß zum Verständnis des heiligen Thomas, sondern auch zur Klärung der Lehre und Streitfragen de moralitate actuum. Sehr schön wird gegen Kant die Objektivität und gegen protestantische Vorwürfe die Innerlichkeit der katholischen Moral ans Licht gestellt.

St. Pölten.

Dr Alois Schrattenholzer.

8) **Juris canonici et juris canonico-civilis Compendium.** Auctore

Dr j. c. A. De Meester. 8^o. I. Brugis 1923 (XII et 328); II. 1923 (VI et 533); III. 1926 (VIII et 424).

Ein altes Werk feiert hier seine Auferstehung. Brabandère gab 1861 ff. ein Kirchenrecht heraus, das weite Verbreitung fand und eine Reihe von Auflagen erlebte. Van den Berghe, Van Coille und Mahieu, Professoren am Brüggener Seminar, nahmen daran Verbesserungen vor. Die gegenwärtige Ausgabe, an sich die neunte Auflage, ist infolge der Umarbeitung nach dem Kodex zu einem selbständigen Werke gediehen. Inhaltlich enthält der I. Band lib. I und II, tit. 1—6, der II. Band lib. II, tit. 7—19 und der III. Band lib. III. Jedoch wird nach dem Brüggener Studienplan die Lehre von den Sakramenten, also auch das Eherecht, vom Kirchenrecht ausgeschlossen! Im übrigen können wir das Werk nur bestens empfehlen. Lateinische, romanische und deutsche Literatur ist eifrig benützt. Die Darstellung ist ungemein klar und übersichtlich, die Ausstattung eine glänzende. Daß die vaterländische kirchenpolitische Gesetzgebung berücksichtigt wird, findet der Praktiker vollauf begreiflich.

Graz.

Dr J. Haring.